Paderborner Volksblaff für Stadt und Land.

Nro. 54.

Paderborn, 5. May

1849.

Das Paderborner Bolfsblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samftag Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu fur Auswärtige noch der Boftauffchlag von 21/2 Sgr. bingutommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet.

Meberficht.

Das beutsche Reich.

Amtliches.

mtliches. utschland. Berlin (Herr von Radowitz; der Abgeordnete Jacoby; Ercesse); Franksurt (Beschlüsse der National-Versammlung; Vorsichts= maßregeln); Düsseldorf (Durchreise Windischgrätz's); Neisse (Truppen= bewegungen); Braunschweig (Beschlüsse des Bürgervereins); Wien (die ruffifchen Truppen).

Der Krieg in Schleswig = Solftein.

Ungarn. (Angebliche Friedensbedingungen; Ruffenhülfe; General Bem). Italien. (Die Besetzung Alcffandria's; Uebergabe Novara's; Angebliche Friedensbedingungen; Gioberti; Nachrichten aus Livorno über Bürgersfrieg auf dem römischen Gebiet).

Das deutsche Reich.

Berlin, 1. Mai. Die unter'm 28. April an ben Königlichen Bevollmächtigten bei ber proviforischen Centralgewalt, Wirklichen Gebeimenrath Camphaufen, ergangene Eröffnung ift burch bie Roniglichen Befandtichaften mittelft des nachfolgenden Circulars zur Renntniß ber beutschen Regierungen gebracht worden:

In bem Circular vom 3. b. M. ift bie Hoffnung ausgesprochen, daß die Konigl. Regierung binnen 14 Tagen im Stande fein werbe, eine befinitive Erflärung über bie beutsche Sache abzugeben.

Nachdem diefer Zeitraum verftrichen, hat bas Königliche Staatsministerium, um feinem Zweifel über seine Ansicht und feine Aufrich= tigfeit Raum zu laffen, es fur feine Pflicht gehalten, fcon am 21. refp. 23. b. M. ben preußischen Rammern zu erflären, wie es Gr. Majeftat bem Ronige nicht zur Annahme ber unveränderten, von ber beutschen Nationalversammlung beschloffenen Berfaffung rathen tonne. Die befinitive Entscheidung Gr. Majeftat hat aber um einige Tage sich verzögern muffen, weil noch nicht alle beutsche Regierungen sich ausgesprochen hatten. Die Entschließung Er. Majestät ift nunmehr erfolgt, und Em. 2c. erhalten anliegend Abschrift ber besfallsigen Er= flarung, wie fie unter'm beutigen Datum an den Königlichen Bevoll= mächtigten bei ber provisorischen Centralgewalt ergangen ift, um durch die lettere ber Nationalversammlung mitgetheilt zu werden.

Indem wir dies zur Kenntniß ber beutschen Regierungen bringen, glauben wir, daß die Grunde, welche ben Entschluß Gr. Majeftat bebingten, feiner weiteren Ausführung bedürfen, und wir konnen nicht zweifeln, daß jede beutsche Regierung dem erhabenen Sinne Gr. Majeftat, Seiner Bundestreue gegen Die verbundeten deutschen Staaten und Seiner uneigennutgigen Gefinnung werbe Gerechtigfeit widerfahren

Die Ronigliche Regierung verfennt babei feinesmege ben Ernft und bie Gefahren bes Augenblicks und fie hofft, daß auch die übrigen deut= fchen Regierungen Diefelben mit vollem Bewußtsein in's Auge faffen. Dag bas Bedurfniß ber Nation nach größerer Ginigung und Kräftigung befriedigt werden muß, auch nachdem die in Frankfurt zunächft von der Bersammlung angestrebte Form sich als unmöglich erwiesen hat, wird jedem Befonnenen als unabweisbare Nothwendigfeit erscheinen; und fie vertraut darauf, daß die anderen deutschen Regierungen ihr dazu die Sand bieten werden. Sie hat in ihrer nach Franksurt gerichteten Erklärung noch einmal eine Möglichkeit in Aussicht ftellen wollen, daß die National=Versammlung felbst von dem von ihr betretenen Wege gurudtomme und bie Sand gu Abanberungen ber Ber= faffung bieten möchte, fo daß bennoch das Werf der Bereinbarung und Berftandigung mit ihr zu Stande fame. Daß dies fur Die Beruhi= gung ber Nation bochft munschenswerth und baher im Intereffe ber Regierungen ware, barüber wird nicht leicht ein Zweifel gehegt werden.

Aber sie verhehlt sich nicht, wie wenig Aussicht bazu vorhanden ift, daß diese Hoffnung verwirklicht werde; und alle deutsche Staaten werden mit ihr auf den entgegengesetie. Fall gefaßt fein muffen —

zugleich aber auch barauf, bag burch ein ftartes Festhalten ber Ber= fammlung an ihren bisherigen Befchluffen in manchen gundern ge= fahrliche Rrifen hervorgerufen werden tonnen. Diefen gemeinfam, ernft und fraftig entgegenzutreten, womöglich aber fie durch ein entichiedenes Sandeln und Bormartsgehen zu verhindern, ift Die Aufgabe und Pflicht ber Regierungen Deutschlands.

Die Königliche Regierung ift bagu in vollem Umfange bereit.

Im feften Bertrauen auf Die Buftimmung, Die ihr von allen ge= funden und redlichen Elementen im eigenen Lande zu Theil werden wird, ift fie barauf gefaßt, ben gerftorenden und revolutionaren Beftrebungen nach allen Seiten bin mit Rraft und Energie entgegenzutreten, und wird ihre Magregeln fo treffen, baß fle ben verbundeten Regie-rungen die etwa gewunschte und erforderliche Gulfe rechtzeitig leiften fonne. Die Gefahr ift eine gemeinsame, und Breugen wird feinen Beruf nicht verleugnen, in den Tagen ber Gefahr einzutreten, wo und

Bir geben von der von allen Befferen getheilten Ueberzeugung ber Nothwendigkeit aus, bag der Revolution in Deutschland ein Ziel ge-fest werden muffe. Ihre Kraft kann aber vollständig nur dadurch gebrochen werden, daß fie feinen Borwand mehr findet, burch welchen fle die Gemuther ber Befferen im Bolf über ihre mahren Absichten und Endzwecken tauschen könne. Dieses Ziel kann nicht burch passives Abwarten und durch partiellen Biberftand erreicht werden, fondern

nur durch thatiges Gingreifen und Sandeln.

Die Königl. Regierung hatte in ihrer Cirkular Depesche vom 3. b. M. ben Weg angebeutet, auf welchem sie bamals, vermittelft gemeinsamer Berathungen in Frankfurt, zu bem erstrebten Ziele glaubte hinwirfen zu fonnen. Diefer Weg hat fich inzwischen als nicht mehr möglich erwiesen, sowohl badurch, bag mehrere ber größten beutschen Staaten es ablehnten, auf biefe Berathungen in Frankfurt überhaupt einzugehen und an benfelben Theil zu nehmen, als auch baburch, baß die Dehrzahl der übrigen Regierungen, unter Befeitigung ber von ihnen felft gehegten Bebenfen, fich beeilten, ihre volle Unhanglichfeit an die frankfurter Beschluffe und ihre Unnahme ber bort beschloffenen Berfaffung zu erflären.

Wir muffen nunmehr munichen, daß biejenigen beutschen Regierun= gen, welche zu weiteren Berathungen über ben jest einzuhaltenden Gang und Die fernere Entwickelung bes Berfaffungswerts mit Breufen geneigt find, fich birect hierher nach Berlin wenden mogen, und ent= weder eigene Bevollmächtigte bierher fenden oder ihre Gefandten mit Inftructionen verfeben, um fich mit der Koniglichen Regierung ju verständigen, welche lettere in diesem Falle bereit ift, ihre Unfichten umfaffend barzulegen und mit Borfcblagen entgegen zu fommen.

Die Saltung und die weiteren Beschluffe ber National = Berfamm= lung, nachdem ihr ber Entschluß Gr. Dajeftat bes Ronigs befannt geworden, werden in ber allernachften Beit ergeben, inwieweit noch auf eine Berftandigung mit berfelben und ein Mitwirken ihrerfeits gu

bem angestrebten Biele zu hoffen ift.

Die königliche Regierung hat immer an ber Ueberzeugung festge= halten, daß die Verfassung Deutschlands, wenn sie die Keime einer gunftigen Entwickelung und die Burgschaft ber Dauer in sich tragen foll, burch bas Bufammenwirfen ber Regierungen und ber Bertreter ber beutschen Nation zu Stande fommen muffe. Gie bleibt biefem

Grundfate auch jest und fur die Bufunft treu.

Sollte es fich herausstellen, daß jede Hoffnung auf die Mitwirkung ber National-Bersammlung in ihrer jegigen Geftalt aufgegeben werben muffe, so halt fie es nur um so mehr für die Pflicht und die Auf= gabe ber beutschen Regierungen, bem Bedurfniffe ber beutschen Nation bald eine volle und umfaffende Befriedigung zu gewähren, indem fle berfelben ihrerfeits eine Berfaffung barbieten, welche bem Begriff bes Bundesftaates entspreche und burch eine mahrhafte Bertretung bes Bolfes bem letteren Die Gewißheit einer geschlichen Mitwirfung er=